



**Regulkammer
Niedersachsen**

Landesregulierungsbehörde

Az.: 55-29402/301/001-0005

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)

der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, Petzelstraße 84, 30855 Langenhagen, vertreten durch die Geschäftsführung,

Netzbetreiber,

unter Beiladung

der enercity Flughafen Netz GmbH, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene,

wegen **Widerruf der Einstufung als geschlossenes Verteilernetz**

hat die Regulkammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover als Landesregulierungsbehörde

durch

die Vorsitzende Sabine Henke-Jelit,

den Beisitzer Torsten Berg und

den Beisitzer Jens Busse,

am 13.12.2022 beschlossen:

1. Der Beschluss der Bundesnetzagentur für die Landesregulierungsbehörde im Wege der Organleihe nach § 110 EnWG vom 09.02.2015 unter dem Aktenzeichen BK8-13/GV-0057/1 wird mit Ablauf des 31.12.2022 widerrufen.
2. Der Netzbetreiber trägt die Kosten des Verfahrens in Höhe von [REDACTED] EUR.

I. Gründe

1. Sachverhalt

Der Netzbetreiber hat in einem Gespräch mit der Landesregulierungsbehörde im Frühjahr 2022 mitgeteilt, dass er mit Ablauf des 31.12.2022 die von ihm bisher auf dem Betriebsgelände des Flughafens Hannover-Langenhagen betriebene Energieanlage zur leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität, die durch Beschluss der Bundesnetzagentur für die Landesregulierungsbehörde im Wege der Organleihe nach § 110 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 09.02.2015 unter dem Az. BK8-13/GV-0057/1 als geschlossenes Verteilernetz eingestuft worden ist, ab dem 01.01.2023 nicht in dem bisherigen Umfang mehr betreiben wird. Hintergrund ist die Veräußerung und Eigentumsübertragung von Teilen der bisher von ihm betriebenen Energieanlage an die Beigeladene, die ab dem 01.01.2023 die ihr von dem Netzbetreiber übertragene Energieanlage zur leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität auf dem Betriebsgelände des Flughafens Hannover-Langenhagen betreiben wird.

Von dem bisherigen geschlossenen Verteilernetz verbleibt bei dem Netzbetreiber ab dem 01.01.2023 ein Teil der von ihm bis dahin betriebenen Energieanlage zur leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität auf dem Betriebsgelände des Flughafens Hannover-Langenhagen, wobei dieser Teil insbesondere den Flugbetrieb im engeren Sinne umfasst und damit den gesteigerten Anforderungen der Flugsicherheit unterfällt. Diesen Teil der Energieanlage auf dem Betriebsgelände des Flughafens Hannover-Langenhagen will der Netzbetreiber fortan als Kundenanlage betreiben.

Die Landesregulierungsbehörde hat dem Netzbetreiber sowie der Beigeladenen jeweils mit Schreiben vom 30.11.2022 Gelegenheit gemäß § 28 VwVfG in Verbindung mit § 1 NVwVfG und § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Landesregulierungsbehörde zu äußern. Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 06.12.2022 mitgeteilt, dass er von der Möglichkeit der Stellungnahme keinen Gebrauch macht. Die Beigeladene

hat mit Schreiben vom 05.12.2022 erklärt, dass gegen den Beschlussentwurf keine Bedenken bestehen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz NVwVfG.

2.1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Bundesnetzagentur hat den Beschluss nach § 110 EnWG vom 09.02.2015 unter dem Aktenzeichen BK8-13/GV-0057/1 entsprechend der Übergangsvereinbarung vom 10.12./17.12.2013 zum gekündigten Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 25. November 2005 im Wege der Organleihe für die Landesregulierungsbehörde erlassen. Nach Beendigung der Organleihe ist die Landesregulierungsbehörde für den Widerruf zuständig.

Dem Netzbetreiber und der Beigeladenen wurde gemäß § 28 VwVfG in Verbindung mit § 1 NVwVfG und § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2.2. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG liegen vor. Hiernach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt gewesen wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Bei der durch Beschluss vom 09.02.2015 erfolgten Einstufung als geschlossenes Verteilernetz handelt es sich um einen rechtmäßig begünstigenden Verwaltungsakt, da durch die Einstufung als geschlossenes Verteilernetz der jeweilige Betreiber insbesondere von den

Anforderungen der Anreizregulierungsverordnung, der sonstigen ex ante-Regulierung der Netznutzungsentgelte sowie von einigen nicht unionsrechtlich vorgegebenen Verpflichtungen entlastet wird (vgl. hierzu Kresse, in BeckOK EnWG, § 110, Rn. 3) und die Voraussetzungen für die Einstufung vorliegend im Jahr 2015 vorgelegen haben.

Auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen wäre die Landesregulierungsbehörde berechtigt, die durch Beschluss vom 09.02.2015 nach § 110 EnWG erfolgte Einstufung mit Ablauf des 31.12.2022 nicht mehr für das vollständige bisherige Elektrizitätsversorgungsnetz zu erlassen. Dies beruht auf der Mitteilung des Netzbetreibers vom Frühjahr 2022, wonach er Teile der bisher von ihm betriebenen Energieanlage zur leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität auf dem Betriebsgelände des Flughafens Hannover-Langenhagen mit Ablauf des 31.12.2022 nicht mehr betreiben wird, sondern an die Beigeladene veräußern und das Eigentum hieran an diese übertragen wird. Bei dem Netzbetreiber verbleibt ein Teil der von ihm bis dahin betriebenen Energieanlage zur leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität, der insbesondere den gesteigerten Anforderungen der Flugsicherheit unterfällt. Diesen Teil der Energieanlage will der Netzbetreiber ab dem 01.01.2023 als Kundenanlage betreiben.

Ohne den Widerruf wäre auch das öffentliche Interesse im Sinne von § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 NVwVfG gefährdet, da durch den Fortbestand der erfolgten Einstufung weiterhin der Eindruck erweckt werden könnte, dass für das vollständige bisherige Elektrizitätsversorgungsnetz die Privilegierungen der erfolgten Einstufung nach § 110 EnWG auch über den 31.12.2022 hinaus gelten würde, was tatsächlich aber nicht der Fall ist.

Nach § 49 Abs. 2 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 NVwVfG darf der Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Landesregulierungsbehörde hält es im Hinblick auf die vorgesehene „Aufteilung“ der bisher von dem Netzbetreiber betriebenen Energieanlage zur leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität auf dem Betriebsgelände des Flughafens Hannover-Langenhagen zwischen ihm und der Beigeladenen für erforderlich und angemessen, die durch Beschluss vom 09.02.2015 erfolgte Einstufung vollständig mit Ablauf des 31.12.2022 zu widerrufen, um zu verdeutlichen, dass die bisher erfolgte Einstufung des bisherigen vollständigen Netzgebietes als geschlossenes Verteilernetz nicht fortbesteht. Aus Sicht der Landesregulierungsbehörde reicht es insoweit aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit nicht aus, nur einen teilweisen Widerruf hinsichtlich der von dem Netzbetreiber ab dem 01.01.2023 vorgesehenen Kundenanlage vorzunehmen.

3. Beiladung

Die Beiladung ergibt sich aus § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Nr. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 NVwVfG. Die Beiladung erfolgt unter pflichtgemäßer Ermessensausübung von Amts wegen, da die rechtlichen Interessen der Beigeladenen durch den Ausgang dieses Verfahrens berührt werden können.

Aufgrund des Widerrufs des Beschlusses vom 09.02.2015 aus den dargelegten Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit in vollen Umfang sowie der Übernahme von Teilen der bisher von dem Netzbetreiber betriebenen Energieanlage zur leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität auf dem Betriebsgelände des Flughafens Hannover-Langenhagen mit Wirkung zum 01.01.2023 durch die Beigeladene, besteht für letztere die Notwendigkeit einer eigenen Antragstellung nach § 110 EnWG, sofern sie hinsichtlich der von ihr zum 01.01.2023 übernommenen Energieanlage auch eine Einstufung nach § 110 EnWG begehrt. Damit sind die Interessen der Beigeladenen durch den Ausgang dieses Verfahrens berührt.

4. Kosten

Der Widerruf nach § 49 Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 NVwVfG stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung dar (vgl. § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997,171)).

Die Landesregulierungsbehörde setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für die Rücknahme oder den Widerruf einer Amtshandlung eine Gebühr nach Zeitaufwand vorsieht, §§ 1 und 2 AllGO in Verbindung mit Nr. 1.8 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO in der zur Zeit gültigen Fassung.

Kostenschuldner ist nach § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Die Höhe der geltend gemachten Kosten ergibt sich aus dem für die ergangene Entscheidung erforderlichen Zeitaufwand gemäß § 1 Abs. 4, insbesondere Satz 5 Nr. 4c) AllGO (16 Stunden).

Im vorliegenden Verwaltungsverfahren bestand kein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 2 Abs. 2 NVwKostG.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum 27.01.2023 auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kreditinstitut: Nord/LB Hannover

IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82

BIC: NOLADE2H

Verwendungszweck: Kassenzzeichen 0301001163095

II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gem. §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Sabine Henke-Jelit
- Vorsitzende -


Torsten Berg
- Beisitzer -


Jens Busse
- Beisitzer -